Gottschalk

Bemerkungen
über den

Rechtstreit d. Herrn v. Hammerstein zu Casdorf
wider Cl. Meyer
wegen gutsherrlicher Gefälle

1813

B
582

Bemerkungen

über

den Rechtsstreit des Herrn Guthsbesitzers von Hammerstein zu Casdorf,

Klägers,

wider

den Halbhufener Claus Meyer daselbst,

Beklagten,

wegen

guthsherrlicher Gefälle,

von

J. M. Ch. Gottschalk, Adv.,

Consulenten des Klägers.

Lübeck 1813.

gedruckt bey Joh. Hinr. Borchers.

Vorwort.

Die gegenwärtigen Blätter haben einen doppelten Zweck. Sie sollen hauptsächlich den, auf dem Titel erwähnten, Rechtsstreit zur Entscheidung in der Appellations-Instanz entwickeln, und zugleich einen kleinen Beytrag zur Kenntniß der Meyer-Verfassung des ehemaligen Lauenburgischen, nebst einigen Bemerkungen über die Anwendung des Kaiserlichen Decrets vom 9. December 1811 über die Abolition des Lehnwesens, auf die Guthsherrlichen Leistungen der Bauern in gedachter Provinz liefern.

Wir wollen also einen Rückblick auf den Gang der Französischen Gesetzgebung bey Abolition des Lehnwesens werfen, und das Nöthige aus der Verfassung des ehemaligen Herzogthums Lauenburg, über die meyerrechtlichen Verhältnisse, kürzlich darstellen. Der Gegenstand hat ein großes practisches Interesse, denn eine zahlreiche Menge Prozesse zwischen Guthsherren und Guthsleuten, über die Frage, ob die Pflichten der letztern gegen die erstern durch das gedachte Kaiserl. Königl. Decret abolirt oder blos loskäuflich geworden sind, stehen zur Entscheidung der Tribunäle.

Die Guthsherren, auf die Heiligkeit erworbener Rechte gestützt, behaupten, daß es die Absicht des Gesetzgebers nicht sey und nicht seyn könne, solche zu vernichten.

Die Guthsleute, von der unerwiesenen in vielen Fällen offenbar falschen Voraussetzung ausgehend, daß es ihnen unmöglich sey, neben den Staats-Lasten, namentlich neben der Grundsteuer zugleich die Guthsherrlichen Gefälle zu tragen, glauben darinn einen hinlänglichen Grund zu finden, sich dieser zu entledigen.

Statt sie darauf aufmerksam zu machen, daß bey der Einführung einer neuen Steuer-Verfassung eine Menge Prägravationen der Einzelnen ganz unvermeidlich sind, besonders in Gegenden, wo es an richtigen und vollständigen Catastern gänzlich fehlt; — statt sie mit der Hoffnung zu beruhigen, daß die Regierung unaufhörlich bemüht sey, jenen Prägravationen durch eine richtige und verhältnißmäßige Steuer-Vertheilung ein Ende zu

machen; — statt zu prüfen, ob denn wirklich die Grundsteuer die Kräfte der Steuerpflichtigen überschreite (welches bey einer gesetzmäßigen Repartition gar nicht möglich ist), treten Vertheidiger des Bauernstandes auf, welche von angeblicher Heiligkeit ihrer Sache durchdrungen zu seyn vorgeben, den Tribunälen die Unmöglichkeit, daß ihre Clienten beyderley Lasten tragen könnten, ohne jene angedeuteten Rücksichten zu beachten, darstellen, und deshalb eine Befreyung von den Guthsherrlichen Lasten reclamiren. *)

Der Gesetzgeber habe, so sagen sie, durch die Rücksicht auf Unvereinbarkeit der Staatslasten, mit der guthsherrlichen, diese proscribiren wollen. Man müsse also den ausgesprochenen Abolitionen eine möglichst ausgedehnte Erklärung geben. — Der Geist, den man auf diese Weise in das Kaiserl. Königl. Abolitions-Decret hineinträgt, kann nicht

---

*) Anmerkung. Der Verfasser, durch seine ehemaligen Functionen mit der alten Steuer-Verfassung des Lauenburgischen bekannt, machte bey der Einführung der neuen Steuren, mit deren Repartition über das Arrondissement Lübeck er unter andern mit beauftragt war, für sich eine Vergleichung der alten ordentlichen und ausserordentlichen directen Auflagen des Lauenburgischen mit den neuen directen Steuren, welche auf diesen Theil des jetzigen Arrondissements Lübeck fallen, und er fand, daß beyde ungefähr sich gleich waren.

Daß einzelne Communen gegen andere sehr prägravirt werden würden, sahe man bey der Repartition voraus, ohne dem Uebel abhelfen zu können, weil man keine Cataster und überhaupt keinen auch nur einigermaaßen richtiges Repartitions-Maaßstab hatte.

Für die Prägravirten hat das Gesetz gesorgt, indem es ihnen Reclamationen gestattet.

Daß also die Grundsteuer die Kräfte der Eigenthümer übersteige, ist eine irrige Behauptung, sobald solche gehörig repartirt wird. Sie darf über die von dem Corps legislatif bestimmte Quote des steuerbaren Grund-Ertrags nicht hinausgehen, und wenn sie gesetzmäßig vertheilt wird, so kann sie den alten ordentlichen und ausserordentlichen Steuren nicht gleich kommen, vielweniger sie übersteigen. Zwar findet sich in den hanseatischen Bülletins kein Gesetz, welches das Verhältniß der Grundsteuer zum reinen Ertrage bestimmt fixirte. Allein die Gesetze, welche den Schuldnern von Renten einen Abzug wegen der Grundsteuer gestatten, bestimmen solchen auf ein Fünftheil der Renten, welches Fünftheil die Grundsteuer des Renteniers repräsentirt.

Wenn man nun weiß, daß im Jahre 1791 die Grundsteuer auf ein Sechstheil und für das Jahr 1792 auf ein Fünftheil des steuerbaren Ertrags bestimmt und es spaterhin mehrmals dabey gelassen wurde, (Conf. Fleurigeon Code Adm. l. v. Contributions publiques,) so muß man sich überzeugen, daß es in der That nur an der fehlerhaften Repartition liegen kann, wenn die Steuer, im ersten Jahre ihrer Einführung, in einigen Communen dem reinen Ertrage fast ganz gleich kam, ja solchen gar überstieg, daß die Behörden solche Unregelmäßigkeiten, deren Verhinderung im ersten Augenblick unmöglich war, gewiß fernerhin nicht dulden werden, daß es daher Pflicht eines jeden besser unterrichteten sey, den prägravirten Mitbürger über die wahre Ursache der Prägravation aufzuklären und zu beruhigen.

anders als ein revolutionairer Geist genannt werden, wenn dieser Nahme (nach *Portalis* *) demjenigen gebührt, welcher, ohne Rücksicht auf Rechte, nur angebliches Staats-Interesse bezweckt.

Daß dieser Geist in dem Abolitions-Decrete nicht herrsche, zeigt ein Blick auf dessen buchstäblichen Innhalt und eine Vergleichung desselben mit den frühern Gesetzen über unsern Gegenstand.

Das Abolitions-Decret, in seiner Anwendung auf Rechts-Verhältnisse, die zum Theil blos provinziell und wenig allgemein bekannt sind, biethet mannigfaltigen Stoff zu Erörterungen dar. In diesen Blättern müssen wir uns jedoch nur auf einzelne Momente beschränken.

Rückblick auf die frühere französische Gesetzgebung über die Abolition des Lehnwesens.

Die Assemblée nationale von 1789 vernichtete durch einen Beschluß vom 4. August gedachten Jahres das Lehnwesen im allgemeinen, und erklärte alle aus der Erbunterthänigkeit (main morte) entspringenden Rechte für aufgehoben, alle übrigen aber für loskäuflich. Nähere Bestimmungen dieser Abolition enthielt das Gesetz vom 28. März 1790.

Merkwürdig ist die Aehnlichkeit dieses Gesetzes mit dem Kaiserl. Decrete vom 9. December 1811.

Der erste Titel handelte von den allgemeinen Wirkungen der Abolition des Lehnssystems, hob alle äußern Zeichen der Oberherrlichkeit auf, schafte die Lehnshuldigung, das Aufgebot zur Errichtung der Lehnsbücher (terriers), das Einstandsrecht und die Lehns-Erbfolge ab. **)

Im zweyten Titel wurden die ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte näher bestimmt. Hier finden wir fast alle diejenigen, welche das Kaiserl. Decret im 2ten Kapitel des 1sten Titels abolirt.

---

*) in seiner Einleitung zum Civil-Gesetzbuche.

**) Die Lehnsherrn in Frankreich hatten das Recht, ihre Vasallen zur Errichtung der Lehnsbücher zu convociren, wobey die letztern ihre Verbindlichkeiten gegen die Lehnsherren anerkannten, welche Anerkennungen dann in die Lehnbücher (terriers) eingetragen wurden.

In diesem Sinne, in welchem das Wort terrier in dem Abolitions-Decrete genommen wird, giebt es in Deutschland und insonderheit im Lauenburgischen dergleichen gar nicht, weil hier jener Gebrauch nicht statt fand.

Ueber Dienstregister und ihre Verschiedenheit von den Erb-Registern, Saal- und Lagerbüchern s. m. v. Bülow und Hagemans Erörterungen, Th. 5, Erört. 38.

Der dritte Titel handelte von den, der Aufhebung nicht unterworfenen, sondern nur für loskäuflich erklärten Rechten. Hieher gehörten alle diejenigen Leistungen und Abgaben, wo entweder eine wirklich lästige Erwerbung nachgewiesen werden konnte, oder die von einem bestimmten Grundstücke bezogen, also nicht von der Person des Pflichtigen gefordert wurden, und daher nicht aus der Lehnsherrschaft, sondern aus dem Grundeigenthume abzuleiten waren.

Man findet hier diejenigen Leistungen und Gefälle, von welchen das Kaiserl. Decret im 3ten Kapitel des 2ten Titels handelt.

Ein gleich nachher erfolgendes Gesetz vom 3. May 1790 bestimmte die Art und Weise des Loskaufs, welche ebenfalls mit den Verfügungen des Kaiserl. Decrets große Aehnlichkeit haben.

Bald darauf, den 18. December 1790, erschien ein Gesetz über die Ablösung der Grundzinsen. Diese Gesetze, von dem großen Haufen, der von gänzlicher Befreyung von alten Verpflichtungen träumte, mißgedeutet, gaben Veranlassung zu großen Beeinträchtigungen der Rechte der Grund-Eigenthümer. Es erfolgte daher unterm 13. April 1791 ein erläuterndes Gesetz. Aber auch dieses konnte den Schwindel nicht dämpfen, und es wurde, wie wir es jetzt bey uns sehen, die Behauptung aufgestellt, der Guthsherr müsse jedesmal beweisen, daß die geforderte Leistung aus der Concession eines Grundstücks entstanden sey, welches nur sehr wenige könnten, da theils über manche Leistungen, deren Ursprung sich in das Alterthum verlohr, wo man wenig schrieb, gar keine Urkunden errichtet waren, und theils die Revolution selbst schon viele Documente vernichtet hatte.

Die National-Versammlung, von Philosophie und Mäßigung geleitet, und nur Mißbräuche und Anmaßung vernichtend, erworbene Rechte aber möglichst schonend, versuchte das Volk und die Tribunäle auf den rechten Weg zurückzuführen. Sie stellte in einer Instruction vom 15. Junii 1791 den Grundsatz ins Licht, daß alle Guthsherrlichen Gefälle und Dienste, welche von dem Besitzer eines Grundstücks nur während seines Besitzes gefordert würden, die Vermuthung für sich hätten, ursprünglich aus Verleihung von Grund und Boden herzurühren, und daß der Beweis des Gegentheils dem Pflichtigen obliege.

Ein Grundsatz, der tief in der Natur der Sache begründet, durch den Art. 31 des Kaiserl. Decrets ausdrücklich adoptirt ist.

Bald nachher, am 2. October 1791, trat die erste National-Versammlung von der Bühne ab, und die Assemblée législative in Thätigkeit. Hier entstand das Schauspiel des Kampfs zwischen blinden Anhängern verjährter Misbräuche und besessenen Verfechtern der Volksherrschaft, eines Kampfs, dessen Ausgeburt der Terrorism war.

Man wollte den stürmischen großen Haufen gewinnen, man fragte nicht was Recht, sondern nur was zu jenem Zweck tauglich sey.

Die Gesetze vom 18. Junii und 15. August 1792 vernichteten alle noch bestehenden Lehns- und Zinsgefälle, auch diejenigen, welche nur von den Grundbesitzern während ihres Besitzes entrichtet wurden.

Jener von der ersten National-Versammlung aufgestellte Grundsatz, welcher die Präsumtion der Realqualität der Leistungen, welche nur rücksichtlich eines Besitzes von Grundstücken gefordert wurden, festsetzte, ging also in den Stürmen der Revolution unter. Man wollte durch einen Federstrich alle Lehns-Prästationen vernichten, und doch den Schein der Achtung erworbener Rechte beybehalten. Man gab allen Leistungen, die nicht durch ausdrückliche Urkunden begründet waren, den Anstrich von Anmaßungen und Misbräuchen.

Aber diese ächt revolutionnaire Gesetzgebung paßt nicht mehr für unsere zur Ruhe und Mäßigung zurückgekehrten Zeiten und unser Gesetzgeber, der jene Stürme besänftigte und das Volk aus dem rechtlosen Zustande der Gewalt, zu Recht und bürgerlicher Ordnung zurückführte, mußte jene Grundsätze gänzlich verläugnen. Die aus der Natur der geschöpften, von dem Geiste der Mäßigung und Schonung erworbener Rechte dictirten Grundsätze, welchen die erste National-Versammlung folgte, finden sich in der neuesten Gesetzgebung *) wieder, ja wir sehen diese noch einen Schritt weiter gehen, um die Heiligkeit erworbener Rechte zu sichern.

Das Verhältniß der Meyer und Erbenzins-Leute gegen die Ober-Eigenthümer wurde in dem Kaiserlichen Decrete von den übrigen lehnsherrlichen nützlichen Rechten abgesondert, es wurde diesem Verhältnisse ein eigner Titel gewidmet und alle auf solchen Güthern haftenden Lasten und Pflichten ohne allen Unterschied, in sofern conservirt, als den Colonen die Verbindlichkeit auferlegt ist, die Guthsherren desfalls zu entschädigen. So schließt sich das Kaiserl. Decret an die ältere Gesetzgebung an und sein Geist, der sich in zwey Worten, nemlich Vernichtung der Mißbräuche und der persönlichen Unterthänigkeit an der einen, und Erhaltung erworbener, insonderheit aus dem Grund-Eigenthume entspringenden Rechte, an der andern Seite, ausspricht, kann leichter aufgefaßt werden, wenn man es mit jener ältern Gesetzgebung vergleicht.

Bemerkungen über das Verhältniß der Guthsherren im ehemaligen Herzogthume Lauenburg.

Der Ursprung des Meyerverhältnisses in Deutschland verliehrt sich bekanntlich im grauen Alterthume. Darinnen sind die angesehensten historischen und juristischen Schrift-

*) Art. 30. 31.

steller einig*), daß die Bauern ihre Güther in den ältern Zeiten nur als Pächter, oder gar nur als Aufseher besessen haben.

Bey der Seltenheit des baaren Geldes, bey dem Ueberflusse an unbebaueten Ländereyen, sahen sich die Eigenthümer genöthigt, solche unter der Bedingung, sie zu cultiviren, gegen Natural-Leistungen an Diensten und Früchten auszuthun.

Das Wort Meyer bedeutet einen Aufseher oder Verwalter, in welcher Bedeutung es in dem Worte Hoffmeyer noch auf unsere Zeiten gekommen ist.**) Die Benennung Meyer blieb noch als sie aufgehört hatten, bloße Aufseher zu seyn und die Güter gegen bestimmte Leistungen für sich selbst benutzten.

Ein characterisches Merkmahl der deutschen Bauern-Güter sind Zinsen und Dienste.***)

Bekanntlich sind die Verhältnisse der Meyer gegen ihre Guthsherren in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden, hin und wieder durch eigene Meyer-Ordnungen und andere diesen Gegenstand betreffende Gesetze, grösstentheils durch das Herkommen bestimmt.

Was die ehemaligen Hannöverschen Lande anlangt, so hatten die verschiedenen Provinzen desselben eine verschiedene Verfassung, sowohl überhaupt, als in Beziehung auf das Meyerverhältniß.

Das Calenbergische hatte eine eigne Meyer-Ordnung von 1772.

Im Fürstenthume Lüneburg hatte man die Constitution von Redintegrirung der Meyerhöfe von 1699, und man war mit der Ausarbeitung einer eigenen vollständigen Meyer-Ordnung beschäftigt, wozu bereits ein Project entworfen war, als der Ausbruch des jetzigen Kriegs (1803) die Vollendung dieses Vorhabens hemmte.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg hatte eine von den ältern Hannöverschen Provinzen sehr abweichende Verfassung, aber keine eigne Sammlung der darin geltenden Provinzial-Gesetze.****) Eine eigne Lauenburgische Meyer-Ordnung giebt es gar nicht, und überhaupt nur wenige, das Meyer-Recht betreffende, gesetzliche Bestimmungen. Die Quellen

---

*) Böhmer Praef. ad Carstens de Successione Villicali.

**) Hagemann Landwirthschafts-Recht §. 114.

***) Runde Deutsches Privat-Recht §. 482.

****) Der vorletzte Präsident der Lauenburgischen Regierung, Graf v. Kielmannsegge, hatte, mit dem rühmlichsten Fleiße, alle im Lauenburgischen geltenden Gesetze gesammelt, nach dem Plane der Calenbergischen und Lüneburgischen Constitutionen, in vier Bände geordnet, und durch häufige Communicationen mit den Landständen die Schwierigkeiten beseitigt, welche aus den Zweifeln über die Gültigkeit mancher Verordnungen entstanden, so daß die Sammlung zu einer officiellen Publication vorbereitet war. Leider blieb das heilsame Werk in Hannover liegen.

des Lauenburgischen Meyer-Rechts sind daher grösstentheils ungeschriebene, obgleich es nicht ganz an geschriebenen Quellen mangelt, aus welchen die Entscheidung der wichtigsten Fragen geschöpft werden konnte.

Diese geschriebenen Quellen sind folgende:

1) Die Lauenburgische Hofgerichts-Ordnung vom 10. Oct. 1681 Tit. 40. §. 8. Diese Gesetzstelle enthält blos die Verfügung, daß die Bauernhöfe (Güther und Ländereyen und dazu benöthigte Hofwehrung) wegen Schulden, in welche der Guthsherr nicht consentirt hat, nicht angegriffen, und die Executionen nur das Allodium betreffen sollen. *)

2) Der Lauenburgische Landes-Receß vom 15. Sept. 1702. **)

Er gründet sich in den Haupt-Puncten auf die vom Kayser Ferdinand im Jahre 1626 confirmirte Union der Lauenburgischen Ritter und Landschaft und andere ältere herzogliche Declarationen und Reversalen.

Von den Guthsherrlichen Rechten handelt der §. 8., welcher so lautet:

„zum achten sollen Ritter und Landschaft die Guthsherrlichen Gerech-
„tigkeiten, über ihre Guths-Leute, mithin auch die Setz und Entsetzung der-
„selben, wenn sie ein böses liederliches Leben führen, und solches auf
„beschehene Verwarnung nicht ändern, oder sonst den Höfen der Gebühr
„nicht vorstehen, oder die ihnen obliegenden Praessanda innerhalb 2 — 3
„Jahren nicht abführen, ohne daß sie desfalls erweisliche sonderbare
„Unglücksfälle zu allegiren hätten — — ruhig gelassen werden."

3) Eine Resolution des Königs Georg I. vom $\frac{27.\text{ Juny}}{8.\text{ July}}$ 1718 an den Lauenburgischen Land-Marschall. ***)

Diese Resolution mit einem Rescripte de eodem dato der Lauenburgischen Regierung zugefertigt, obgleich niemals gedruckt, ist doch in beglaubigten Copeyen in den Archiven der

---

*) Die Bauern heißen in dieser Gesetzstelle Bauleute und die Guths-Herren Grund-Obrigkeit.

**) Dieser Landes-Receß ist in mehreren Auflagen im Drucke erschienen, und war in der Lauenburgischen Buchdruckerey zu haben.

***) Das Amt des Land-Marschalls war erblich mit dem Besitze des Guthes Gudow verbunden. Er war das Organ, wodurch der Landesherr mit den Ständen communicirte. Durch ihn wurde den Ständen der Landesherrliche Wille eröfnet und die Vorstellungen der Stände an den Landesherrn befördert.

Außerdem hatte der Land-Marschall, bey der persönlichen Anwesenheit des Landesherrn, gewisse Ehrenpflichten und Ehrenrechte. — (Ueber die Geschichte des Lauenburgschen s. m. Pfeffingers Geschichte des Brschw. Lüneb. Hauses, Th. 2, S. 865.)

ehemaligen Lauenburgischen Aemter und Gerichte vorhanden. Sie enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Guthsherren, als absolute Eigenthümer der Höfe, ihre Bauern durch Umtauschung der Ländereyen versetzen dürfen.

4) Ein Königl. Rescript vom $\frac{14.}{25.}$ März 1727, wodurch die obige Resolution dahin declariret wird, daß die Versetzungen der Bauern und die Vertauschung ihrer Ländereyen, nicht anders als vor einer Regierungs=Commission vorzunehmen sey.

5) Eine Resolution König Georg I. an den Lauenburgischen Land=Marschall vom $\frac{17.}{28.}$ März 1719, wegen Egalisirung der Bauern=Hufen und der davon zu leistenden Hofedienste, nebst einem Postscripte wegen Ablocken und Weggehen der Bauern.

Außerdem finden sich zwar noch verschiedene Landesherrliche Rescripte, welche bey Gelegenheit der Communicationen erlassen wurden, die in den Jahren 1718, 1719 und 1720 zwischen dem Landesherrn und den Landständen Statt fanden und sich mit dem Projecte beschäftigten, die Hufen und ihre Lasten zu egalisiren, und eine Dienst=Ordnung zu erlassen.

Diese Rescripte enthalten indeß nichts Wesentliches zur Aufklärung der Meyer=Verfassung. Es gehen jedoch daraus die Rechtswahrheiten als anerkannt hervor, daß die Bauern im Lauenburgischen persönlich frey, keiner Leibeigenschaft unterworfen waren, nicht für ihre Person, sondern für die im Besitze habenden Hufen dienten.

Ein Königl. Rescript vom $\frac{27.\text{ May}}{7.\text{ Juny}}$ 1720 an die Lauenburgische Regierung, wiederholte den Grundsatz, daß die Bauern freye Leute wären, und drückt sich in dem angehängten Projecte eines Dienst=Reglements so aus:

„Die Höfe oder Frohndienste betreffend, so soll von jeder vollen Hufe
„aushalb der Erndte gedient werden, drey Spann=Tage und zween
„Hand=Tage.“

Dies Project einer Dienst=Ordnung ist zwar nie publicirt, es verbreitet aber über das Verhältniß der Bauern, zu ihren Guthsherrn, und über den Grund ihrer Dienstpflicht ein bedeutendes Licht.

Bey der Unvollständigkeit der geschriebenen Gesetzgebung mußte das Lauenburgische Meyer=Recht größtentheils aus dem Herkommen geschöpft werden. So viel mir bekannt ist, hat sich kein Schriftsteller ex professo damit beschäftigt *), und bey den Landes=Behörden herrschte über manche in das Meyer=Recht einschlagende Fragen, die größte Ungewißheit.

---

*) Deneken in seinem bekannten Meyerrechte beklagt es, daß er, wegen Mangel an Nachrichten über das Lauenburgische, darüber nichts sagen könne.

Die Landesherrlichen Beamten, von der Cammer ressortirend, unter deren Aufsicht und Administration das Meyerwesen in den Aemtern stand, wurden durch das ganze Land, aus einer Provinz in die andere, versetzt, und trugen gewöhnlich ihre, aus den Gesetzen und Gebräuchen der einen Provinz eingesogenen, Grundsätze auf die andere über, zumal wenn es hie und da an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte.

Besonders über die Frage, was zum Hofe und was zum Allodio gehöre, herrschte eine große Verschiedenheit der Meinungen.

Einige Beamte hielten die Cellesche Constitution, über die Redintegrirung der Meyerhöfe, für anwendbar, andere bezweifelten mit Recht die Anwendbarkeit dieses, im Lauenburgischen niemals promulgirten, Gesetzes.

Die Hannöversche Cammer fand sich daher veranlaßt, unterm 7. März 1777, von der Lauenburgischen Regierung über das Lauenburgische Meyer-Recht eine Auskunft zu erbitten.

Die Regierung, nachdem sie von allen Aemtern Nachrichten eingezogen hatte, antwortete der Cammer in einem, mit vielem Fleiße ausgearbeiteten, von dem ehemaligen Präsidenten, Grafen von Kielmannsegge, verfaßten Berichte, aus welchem wir hier die wesentlichsten Resultate, in sofern sie in näherer Beziehung auf den vorliegenden Zweck stehen, ausheben wollen.

Die Bauern im Lauenburgischen haben ein jus perpetuae coloniae, einen wahren meyerrechtlichen Nießbrauch an ihren Höfen, woran den Guthsherren, (in den Aemtern dem Landesherrn, in den Ritter-Güthern den Guthsbesitzern) das Eigenthum zustehet.

Die meyerrechtlichen Verhältnisse werden, bey der Unvollständigkeit der ausdrücklichen Gesetze, größtentheils nach dem Herkommen und nach den Gebräuchen der benachbarten Provinzen beurtheilt.

Man richtet sich jedoch dabey eben so wenig nach den Lüneburgischen und Calenbergischen Gesetzen, als nach den Mecklenburgischen, wo die Leibeigenschaft gilt; vielmehr nimmt man, in zweifelhaften Fällen, das Herkommen derjenigen benachbarten Provinzen, wo es keine Leibeigenschaft giebt, als z. B. des Stifts Ratzeburg und Fürstenthums Eutin, zur Norm. Dies Princip ist, so sagt der Bericht-Erstatter, von der Ritterschaft immer behauptet, und von der Regierung gebilligt. Man kann demnach folgende Sätze als ausgemacht annehmen:

1) Es gilt im Lauenburgischen keine Leibeigenschaft. Die Regierung hat verschiedentlich berichtet, daß sich davon überall keine Spur finde, und schon nach dem Vertrage des Herzogs und der Ritterschaft vom 6. Octbr. 1573, sollten die Guthsherren nicht willkürlich gegen die Bauern handeln.

Späterhin, 1719 und 1720, erfolgte die ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, daß die Bauern im Lauenburgischen keiner Leibeigenschaft unterworfen wären, nachdem er

sowohl die Ritterschaft, als die Regierung darüber vernommen hatte, und es ist seitdem Niemand eingefallen, eine Leibeigenschaft zu behaupten.

2) Der Guthsherr ist absoluter und unstreitiger Eigenthümer der Bauernhöfe, und die Bauern haben daran nur einen Nießbrauch.

Dies erhellet ganz deutlich aus der Landesherrlichen Resolution von 1718, worinn dem Guthsherrn die Befugniß zugestanden wird, seiner Convenienz nach, die Bauern zu versetzen, und ihre Ländereyen, an denen ihnen nur ein Nießbrauch beygelegt ist, umzutauschen.

Dieser Nießbrauch ist aber für erblich zu halten, denn so ist Herkommens und der Landes-Receß, welcher den Gutsherren die willkürliche Entsetzung ihrer Guthsleute untersagt, sichert eben dadurch den letztern den Genuß ihrer Höfe, so lange sie ihre praestenda entrichten.

Ueberdieß hat die Ritterschaft selbst in einem Projecte zu einer Verordnung vom 22. July 1780 diese Erblichkeit zugestanden, indem sie darin sagt:

> Daß die Hauswirthe ihre Höfe nicht allein für ihre Person, sondern auch für ihre Erben annehmen.

Außer der Bemerkung, daß die Succession in die Bauern-Güther nach gemeinen Rechten *) geschehe, daß die Cellesche Constitution von 1699 im Lauenburgischen nicht gelte, daß zum Allodio nur dasjenige gehöre, was der Bauer selbst auf den Hof gebracht und erworben habe, und daß, wenn der Guthsherr das Holz zu den Gebäuden hergegeben, ein Theil ihres Werths zum Allodio zu rechnen sey, enthält der Bericht weiter nichts, was nicht aus allgemeinen Grundsätzen und aus den obgedachten Resolutionen gefolgert werden könnte.

So weit folgten wir dem Berichts-Erstatter.

Man darf solchemnach die allgemeine Behauptung aufstellen, daß die sämmtlichen Bauern-Güther im Lauenburgischen Meyer-Güther, und ihre Besitzer erbliche Nießbräucher sind.**) Nie ist im Lauenburgischen ein Rechtsfall vorgekommen, in welchem das Gegentheil behauptet wäre, und wenn jetzt vorgegeben würde, daß jeder Guthsbesitzer, der

---

*) Im Lüneburgischen war die Frage, ob in Bauern-Güthern nach Lehn- oder nach Land-Recht succediret werde, bekanntlich streitig, und es herrschte darüber bey den höhern Gerichtshöfen noch in den neuesten Zeiten eine Verschiedenheit der Meinungen. v. Bülow und Hagemanns Erörterungen, Bd. 2, Nr. 33; Bd. 5, Nr. 33.

**) Durch einzelne spätere Verträge sind einzelne Meyerhöfe in Erbenzins verwandelt, und den Meyern größere Rechte, als die bisherigen meyerrechtlichen beygelegt. Dies ist in dem vorliegenden Falle geschehen.

die Guthsherrschaft über einen Hof prätendirt, solche beweisen müßte, so würde sich ein solches Vorgeben leicht widerlegen lassen.

Zuvörderst stünde das gemeine deutschrechtliche Prinzip, daß die Bauern, in der Regel, kein volles Eigenthum an ihren Stellen haben, jenem Vorgeben entgegen. Die Landes=Gesetze und Verfassung lassen aber darüber gar keinen Zweifel.

Schon die Hofgerichts=Ordnung redet ganz allgemein von den Bauleuten (colonis), deren Höfe, wegen nicht consentirter Schulden, nicht angegriffen werden sollen.

Mit gleicher Allgemeinheit sichert der Landes=Receß, in der eben angeführten Stelle, der Ritter= und Landschaft*) die Guthsherrschaft, und eben so unbeschränkt erklärt die Resolution von 1718, daß die Guthsherren absolute und unstreitige Eigenthümer der Höfe und Ländereyen ihrer Unterthanen seyen.

Daß diese allgemeinen Bestimmungen eine allgemeine Anwendbarkeit auf alle Guths=herren im Lauenburgischen leiden, kann nicht in Zweifel gezogen werden, zumal wenn man einen Blick auf die nähern Bestimmungen und Beschränkungen wirft, welche gedachte Reso=lutionen enthalten.

Es soll bey den Vertauschungen und Versetzungen der Bauern, der, einem jeden Guthe zugeschriebene catastrirte Hufenstand nicht verändert werden. Die Guthsherren hatten nemlich nach dem Landes=Receße (Art. 16) das jus subcollectandi.

Jedem Guthe war ein gewisses Contributions=Quantum zugeschrieben, welches von den dazu gehörigen Bauern aufgebracht, an den Guthsherrn abgeliefert, und von diesem an die Landschaftliche Casse befördert wurde, aus welcher solche sodann in die Landesherrliche Contributions=Casse floß.

Zum Zwecke der Contributions=Vertheilung wurde nach dem Landes=Receße ein Cataster errichtet, worin der zu jedem Guthe gehörige Bauernhufen=Bestand aufgeführt wurde.

Dieser Hufen=Bestand soll durch die Vertauschungen und Versetzungen nicht alterirt werden.

Nun haben alle Bauern im Lauenburgischen ihre Contribution an ihre Guthsherren zur Weiterbeförderung bezahlt, alle Bauern=Hufen gehören in den catastrirten Hufenstand, der nicht verändert werden soll, alle gehören also in die Cathegorie derjenigen Guthsleute, von denen die Resolution handelt.

---

*) Unter Ritter und Landschaft verstand man die Landstände. Diese bestanden aus den bey=den Städten Ratzeburg und Lauenburg — (Mölln erschien nicht auf dem Landtage, weil es früher im Besitze der Stadt Lübeck war und nach seiner Wiedervereinigung mit dem Herzogthume Lauenburg der oben erwähnten Union der Stände nicht beitrat.) — und den Guthsbesitzern der 25 Güther.

Derjenige Bauer, welcher also vorgeben wollte, daß seine Besitzung der Guthsherrschaft desjenigen Guths, in dessen Bezirke sie liegt, nicht unterworfen, sondern freyes Eigenthum sey, müßte nachweisen, daß diese Besitzung vorhin contributionsfrey gewesen sey und nicht zu dem catastrirten Hufenstande gehört habe.

Aber es wird die meyerrechtliche Qualität der Bauernhöfe, zum Ueberflusse, in einzelnen Fällen durch die Existenz aller meyerrechtlichen Institute bewiesen werden können, denn wenn es gleich sehr wenig förmliche Meyerbriefe giebt, so sind doch, bey allen Höfen, Ehestiftungen vorhanden, in welchen die Guthsherrschaft die neuen Wirthe als Guthsleute*) annahm, in denen Interims-Wirthschaften, Ablobungen und Altentheils-Bestimmungen mit guthsherrlichen Consense angeordnet wurden, auch sind in den Schuldverschreibungen der Bauern die Höfe vor Gericht nur quoad Allodium**) verpfändet. Alle diese meyerrechtlichen Merkmale lassen über die meyerrechtliche Qualität keinen Zweifel übrig.

Wären also die obigen gesetzlichen Bestimmungen auch weniger allgemein, wären auch in den Lehnbriefen die Guthsherren nicht mit den, zu ihren Güthern gehörigen Dörfern und den darin befindlichen Hufen, bebauet und unbebauet, wie es gewöhnlich heißt, beliehen, so kann doch kein Bauer im Lauenburgischen läugnen, daß er blos Meyer sey, daß Land und Sand***) dem Guthsherrn gehöret.

Aus diesem allen folgt das Resultat, daß die Streitigkeiten der Lauenburgischen Bauern mit ihren Guthsherrn über die Abolition oder Loskäuflichkeit ihrer Lasten, nach den Grundsätzen zu beurtheilen sind, welche das Kaiserl. Decret im 3ten Titel, wo es vom Colonate handelt, aufstellt.

Nach dem Buchstaben und nach dem Geiste dieses Decrets sind alle aus persönlicher Unterthänigkeit entspringenden Verpflichtungen aufgehoben, alle aus Verleihungen von Grund und Boden oder dinglichen Rechten herrührenden Leistungen aber conservirt und nur für ablöslich erklärt. (Art. 30. 105.)

Diese Verleihung wird präsumirt, sobald die Leistung nur von dem Besitzer eines Grundstücks und während seines Besitzes gefordert wird. (Art. 31.) Bey Diensten (corvées) soll aber die Verleihung von demjenigen, der sie fordert, erwiesen werden. (Art. 17.)

---

*) Der Ausdruck Guthsherr bezeichnet den Eigenthümer, (Ober-Eigenthümer,) und der Ausdruck Guthsmann den Meyer. Carstens de Succ. villicali 38, Cap. 1. §. 10.

**) Was kann wol deutlicher ein getheiltes Eigenthum bezeichnen?

***) Die Parömie: Land und Sand gehört dem Guthsherrn, ist in jedes Lauenburgischen Bauern Munde. (Denecken Meyer-Recht, Th. 1. S. 188.)

Der Gesetzgeber ging dabey von ältern französischen Rechts-Verhältnissen und Begriffen aus.

In Frankreich waren bis zur Revolution noch viele Spuren von Leibeigenschaft vorhanden, an deren Abschaffung schon Ludewig der Heilige, vergebens gearbeitet hatte. Zwar war sie in den Domainen durch das Edict von 1779 aufgehoben, aber die Privat-Guthsherren waren diesem Beyspiele nicht gefolgt, und es gab in ihren Güthern noch Gens de Corps et de pot, gens de poursuite, mains mortables etc., welche unter dem Drucke der härtesten Verpflichtungen und Dienste erlagen, von denen sich nur wenige auf Verträge gründeten. *) Die Dienste betrachtete man in Frankreich als persönliche Verpflichtungen.

Unser Gesetzgeber ging von der Voraussetzung aus, daß es in den hanseatischen Departements ähnliche Verhältnisse, Leibeigenschaft, Personal-Frohnen 2c. gebe, und wenn diese Voraussetzung für diejenigen Gegenden, wo noch Leibeigenschaft herrschte, als z. B. im ehrmaligen Hoyaischen, Osnabrückschen 2c. vollkommen richtig ist; so ist doch eben so gewiß, daß man da, wo jene Voraussetzung nicht statt findet, andere in dem Gesetze enthaltene Bestimmungen aufsuchen und zur Anwendung bringen müsse, welche dem factischen Verhältnisse angemessen, und daher, nach der Absicht des Gesetzgebers, allein anwendbar sind.

Da wo die Dienste, der Regel nach, aus persönlicher Verpflichtung entspringen, da wird der Beweis der Realqualität erfordert.

Wo hingegen die Realqualität aus dem ganzen Rechts-Verhältnisse selbst sich ergiebt, da kann es eines solchen Beweises nicht bedürfen.

Nicht ohne Absicht sonderte daher der Gesetzgeber die Bestimmungen über das Colonat gänzlich von den Verfügungen, welche die Abolition der persönlichen Unterthänigkeits-Verhältnisse betreffen, widmete dem Colonate einen eignen Titel und da wo er wollte, daß Vorschriften aus den andern Titeln, auf das Colonat angewendet werden sollten, wurde es ausdrücklich verordnet. (Art. 108.) **)

Durch diese Trennung und Anordnung der Materien, und durch die ausdrückliche Erklärung der Anwendbarkeit der in den ersten Titeln enthaltenen Bestimmungen, wenn sie auf Colonate statt finden sollte, legte der Gesetzgeber deutlich genug seine Absicht zu

---

*) Schmidt Einleitung in das gesamte Franz. Recht, Th. 1. Abschnitt II.

**) Auf die Eintheilung des Decrets muß man die größte Aufmerksamkeit richten, wenn man es richtig verstehen und anwenden will.

Es ist in drey Titel eingetheilt, nemlich 1ster Titel: Von der Aufhebung des Lehnwesens, 2ter Titel: vom Loskaufe, und 3ter Titel: vom Colonate.

Tage, daß beym Colonate einzig der ihm gewidmete Titel und die ausdrücklich darauf anwendbar gemachten Bestimmungen zu Entscheidungs-Normen dienen sollen.

Und wie könnte dies auch anders seyn, wie könnte man bey dem Colonate den Beweis einer Verleihung von Grundstücken fordern, da diese Verleihung ja aus der Natur des Verhältnisses von selbst folgt.

Wer zugesteht, daß er ein Meyer sey, gesteht ja zugleich zu, daß ihm sein Meyer-Guth von dem Guthsherrn verliehen ist; es würde also auf Nonsens hinauslaufen, wenn die, in der Natur der Sache liegende, Verleihung erst noch bewiesen werden sollte.

Begreiflich können also alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen auf das Colonat keine Anwendung leiden, welche den Beweis der Verleihung erfordern, die das Wesen des Colonats ausmacht, und daraus wird es von selbst schon klar, warum der Gesetzgeber diesem Verhältniß ganz eigene, abgesonderte Bestimmungen widmete.

Wenn also von Diensten die Rede ist, die ein Guthsherr von seinem Meyer fordert, so sind, man kann es nicht zu oft wiederholen, die Art. 17 u. f. nicht anwendbar, es bedarf daher keines Beweises, daß die Dienste aus einer Verleihung von Grund und Boden herrühren, weil dieser in dem Begriffe des Colonats selbst schon liegt. Ja! die Meyer-Dienste sind conservirt, selbst wenn sie ungemessen wären. Der Meyer soll nemlich den Guthsherrn für die Verwandlung des Meyer-Guths in freyes Eigenthum entschädigen, und das Entschädigungs-Capital soll, nach Art. 105, durch Berechnung aller der Lasten ausgemittelt werden, zu welchen derselbe, wegen des Colonats, dem Guthsherrn verpflichtet war.

Das Gesetz spricht ganz allgemein: „man solle berechnen *les charges* etc.“ und begreift darunter nicht nur Geldprästationen, Natural-Lieferungen, sondern auch Dienste, welche unter dem allgemeinen Ausdrucke charges verstanden werden müssen. Es sagt auch nicht etwa *les charges conservées par le présent decret*, sondern: les charges, dont le colon *étoit* grevé envers le Seigneur à raison du Colonat, und weiset durch das *étoit* auf das, vor dem Abolitions-Decrete, bestandene Verhältniß zurück.

In dieser Disposition spricht sich die Gerechtigkeitsliebe des Gesetzgebers aus, der die erworbenen Privatrechte heilig hielt, und nur diejenigen Aufopferungen derselben forderte, welche der Geist der Verfassung und das öffentliche Wohl unerläßlich machten.

Wie hätte der Gesetzgeber auch einige Privaten ihres Eigenthums zum Vortheile anderer Privaten für verlustig erklären können, wie hätte er den Guthsherrn, die Meyerhöfe, wovon sie absolute und unstreitige Eigenthümer waren, entziehen, und sie den Nutznießern derselben zum Eigenthume geben können, ohne die alten Eigenthümer vollständig entschädigen zu lassen? Die Entschädigung wäre aber nicht vollständig, wenn sie nicht für alle auf dem Meyer-Guthe haftenden Lasten bestimmt würde.

Es giebt im Lauenburgischen Guthsherren, deren gesammte Besitzungen vertheilt und zu Meyer-Recht ausgethan sind, von denen sie überall keine andern Gefälle und Leistungen genieſſen, als die Dienste ihrer Meyer.

Dies ist z. B. der Fall bey dem Guthe Grienau. Sollten die Meyer zu Grienau von der Dienstpflicht ohne Entschädigung befreyet werden, weil etwa der Guthsherr die Verleihungs-Urkunden nicht beybringen könnte, oder weil keine anerkannten Lehnbücher (terriers) vorhanden sind, aus denen die Gemessenheit der Dienste erhellet, so würde er ja seines unstreitigen Eigenthums ohne alle Entschädigung beraubt.

Solche Folgen, die gegen die ewigen Regeln des Rechts anstoßen, können aber von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt seyn, und sie sind auch nicht von ihm beabsichtigt, denn er will den Guthsherrn entschädigt wissen, für alle Lasten, die auf dem Meyer-Guthe hafteten.

Wenn also zwischen dem Guthsherrn und dem Meyer Streit darüber entstehet, ob die vom letztern geleisteten Dienste abolirt, oder ob sie bey der Bestimmung der Entschädigungssumme in Anschlag zu bringen seyen, so bedarf es weder einer Verleihungs-Urkunde, oder solcher, die deren Stelle vertreten, zum Beweise des Ursprungs (Art. 17 und 25) noch auch eines terrier zum Beweise der Gemessenheit.

Es kömmt lediglich auf die Frage an: Gehören die Dienste zu den Lasten, zu welchen der Meyer, rücksichtlich des Meyer-Guths, verpflichtet war?

Bey der Beantwortung dieser Frage ist es nun erlaubt, auf gemeinrechtliche allgemeine Grundsätze, auf alle zulässige Beweismittel, als Zeugen, Präsumtionen ꝛc. Rücksicht zu nehmen, und auf frühere Verfassung, die sich auf Gesetze oder Herkommen gründete, zurückzugehen.

Man will wissen, ob die Dienste zu den Lasten gehören, womit das Meyer-Guth behaftet war, und dies kann nur nach den Grundsätzen beurtheilt werden, die man vorhin anerkannte, nach dem Meyerrechte, welches vorhin galt. Der Guthsherr soll entschädigt werden, für alle Rechte, die er bisher hatte, nicht blos für diejenigen, welche er durch die in den ersten beyden Titeln des Abolitions-Decrets vorgeschriebenen, sehr beschränkten, Beweismitteln darthun kann.

Wirft man nun zuvörderst einen Blick auf das gemeine deutsche Recht, so findet man die Rechtswahrheit, daß Zinsen und Dienste ein characterisches Merkmahl der Bauern-Güther sind.

Machen aber Dienste ein wesentliches Kennzeichen eines Bauern-Guths aus, so muß man auch praesumiren, daß sie auf dem Guthe haften.

Wollte man darüber erst einen Beweis fordern, so würde man einem Arzte gleichen, der bey einem Wechselfieber-Kranken, den er dafür anerkannt hat, die Frage aufwerfen

wollte, ob Frost und Hitze vom Wechselfieber herrührten, da diese doch gerade das Wesen der anerkannten Krankheit ausmachen.

Darin liegt auch der Grund der Behauptung der Germanisten, *) daß die Dienste in der Regel dem Guthsherrn, und nicht dem Gerichtsherrn, gebühren.

Ihr Ursprung beruhet auf dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage do ut facias; und man muß annehmen, daß dieser Vertrag lautete: Du giebst mir Land und ich diene dir, — und nicht etwa: sey mein Herr, richte mich, und ich will dir dienen.

Daher sind die Dienste der deutschen Bauern, der Regel nach, für Realdienste zu halten, und Personaldienste gehören zu den Ausnahmen. **)

Der sächsische Appellations-Rath Kind, in seinen Quaest. forens. (T. I. Cap. LXX.) sagt von den Diensten:

„Quaedam sunt praediorum, quae debentur a *praedio* rustico, praedio „dominico, quaedam personarum, quae debentur a personis. Uti „hae rarissimae sunt, earumque tantum temporaria obligatio aut certe „unius alteriusve hominis vitam non duratura, sic *illae frequentissime* „*obveniunt*, que a casarum quorundam rusticorum possessoribus in „utilitatem praedii dominici, cui earum petitio inhaeret, praestari „debent.“

Wird nun nicht das Seltene, sondern das Gewöhnliche präsumirt, so muß die Vermuthung bey deutschen Bauern-Diensten für die Realqualität streiten, zumal, wenn diesen Diensten, in einem gegebenen Falle, diejenigen Merkmahle fehlen, welche die Personal-Qualität bezeichnen, wenn sich solche z. B. überall nicht nach persönlichen Verhältnissen oder nach dem vorhandenen Zugviehe richten, wenn vielmehr von allen Vollhufen, mögen sie von dem wirklichen Meyer, oder einem Interimswirthe cultivirt werden, immer gleiche Dienste geleistet werden, — wenn solche bey den Halbhufen, Kathstellen ꝛc. verhältnißmäßig geringer sind, und wenn dabey auf die persönlichen Eigenschaften des Dienstpflichtigen, als Alter, Gebrechlichkeit ꝛc. eben so wenig als auf die größere oder geringere Bespannung Rücksicht genommen wird. ***)

Es war in Ansehung der Dienstpflichten völlig gleich, ob ein Bauer oder ein

---

*) Runde D. R., §. 491. 494.

**) Der bekannte, von Estor erhobene Streit ist längst als beendigt angesehen, und seine Meinung hat auf die neue Praxis keinen Einfluß gehabt.

***) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 491.

Bürger, oder selbst ein Edelmann, ein Bauern=Guth besaß, und jeder Besitzer mußte, seinen Nachbaren gleich, die Dienste leisten *)

Diese deutschrechtlichen Grundsätze erhalten nun im ehemaligen Lauenburgischen die vollkommenste Bestätigung, und es ist niemals Jemanden ein Zweifel über ihre Anwendbarkeit eingefallen.

Die verschiedenen Classen der Bauern, als Vollhufner, Halbhufner, Käthner ꝛc. leisten verhältnißmäßige, nach der Verschiedenheit ihrer Besitzungen, verschiedene Dienste.

Die Höfe mögen von dem Meyer selbst, seiner Wittwe oder einem Interims=Wirthe cultivirt werden, die Wirthe mögen gesund oder gebrechlich, arm oder wohlhabend seyn, viel oder wenig Zugvieh halten, — der Dienst ist immer nachbargleich, d. h. ein Vollhufener leistet so viel wie ein anderer Vollhufener, wenn gleich der eine blos das zum Ackerbau nöthige Gespann hat, und der andere vielleicht mehrere Spann Pferde zum Frachtfahren hält.

Alle Zeichen des persönlichen Dienstes fehlen also, und wenn der persönliche Dienst seinen Ursprung aus der Leibeigenschaft hat;**) so liegt in der Abwesenheit der denselben characterisirenden Merkmale, schon eine Vermuthung, daß es im Lauenburgischen keine Leibeigenschaft gab. Aber diese Vermuthung wird zur Gewißheit, durch die obgedachten Landesherrlichen Resolutionen, welche ausdrücklich erklären, daß die Unterthanen persönlich frey, keiner Leibeigenschaft unterworfen waren.

Und jene Landesherrlichen Erklärungen, wenn sie gleich keine gesetzliche Kraft mehr haben, verdienen doch in Ansehung factischer Verhältnisse, welche verfassungsmäßig statt fanden, und deren Existenz sie bezeugen, den vollkommensten Glauben. Enthalten nun diese Declarationen über dies die ausdrückliche Erklärung, daß von den Hufen, also nicht von den Personen, gedient werde; so ist es in der That unbegreiflich, wie man von den Lauenburgischen Bauern=Diensten behaupten kann, daß sie persönlich wären.

Die Frage, ob die Dienste der Lauenburgischen Bauern zu denjenigen Lasten gehören, womit sie, rücksichtlich des Colonats, behaftet seyen, kann daher nicht anders als bejahend beantwortet werden.

Soll nun der Meyer den Guthsherrn für die Lasten, die auf dem Colonate haften, entschädigen; so muß er dies natürlich auch wegen der Dienste, denn sie sind nicht abolirt, sondern nur loskäuflich geworden.

Das Gesetz legt die Entschädigungs=Pflicht ganz allgemein auf, es macht in Rücksicht der abkäuflichen Lasten gar keinen Unterschied. Es sagt nicht etwa, die Entschä=

---

*) Leyser Spec. 406. M. 6.

**) Danz a. a. O.

digung solle bestimmt werden, nach den Lasten, welche es selbst conservirt habe, sondern nach denjenigen, womit der Meyer, wegen des Meyerguths behaftet war. Die Verfügungen der Art. 17. u. f. finden also auf Meyer-Güther keine Anwendung, und es würde daher die Entschädigung selbst für ungemessene Dienste erfolgen müssen.

Dies folgt, wie wir oben schon gesagt haben, theils aus der gänzlichen Absonderung des Colonats von den übrigen abolirenden Bestimmungen und aus der Absicht des Gesetzgebers, der die ausnahmsweise statt findende Anwendbarkeie der allgemeinen Verfügungen auf die Meyer-Güther ausdrücklich erklärte, theils aus der Natur des ganzen Verhältnisses.

Der Guthsherr eines Meyers hatte ja eigentlich nicht aufgehört, Eigenthümer des Guths zu seyn,*) er hat sein Eigenthum nicht weggegeben, sondern nur den Nießbrauch desselben verliehen. Den Meyer von den dafür übernommenen Lasten ohne Entschädigung befreyen, hieße dem Guthsherren sein Eigenthum nehmen und es dem Meyer schenken.

Dies war nicht der Wille des Gesetzgebers und konnte es nicht seyn, und deshalb trennte er das meyerrechtliche Verhältniß ganz von den abolirten und loskäuflichen Rechten, und sicherte dem Guthsherrn eine Entschädigung für allen Genuß, den er von dem Meyer-Guthe, seinem unstreitigen Eigenthum, hatte.

Ohne Zweifel würden daher selbst ungemessene Dienste der Meyer bey Berechnung des Entschädigungs-Capitals mit in Anschlag zu bringen seyn.

Zwar giebt es im Lauenburgischen keine ungemessene Dienste, wenigstens nicht im Sinne des Abolitions-Decrets, denn das Guth des Guthsherrn, welchem der Dienst geleistet wird, ist bestimmt, auch sind es die Dienste der Tagezahl nach, nur den Beweis der Gemessenheit würden manche Guthsherren nicht führen können, wenn sie dabey auf die Beweismittel beschränkt wären, welche nach Art. 19. erforderlich sind, nemlich Verleihungs-Urkunden, oder Anerkenntnisse in den terriers.

Verleihungs-Urkunden könnten hier vielleicht die Meyer-Briefe seyn. Es giebt aber wol nicht zwey Guthsherren im Lauenburgischen, welche Meyer-Briefe aufzuweisen haben, denn der Ursprung des Verhältnisses verliert sich in jene Zeiten, wo man wenig schrieb und schreiben konnte.

Jedermann wußte, daß der Guthsherr Eigenthümer war, und der Landesherr selbst hatte es erklärt.

Die Lasten, womit die Höfe belastet waren, waren bekannt, und sie gingen vom Vater auf den Sohn, ohne daß man Urkunden über sie, als bekannte Dinge, verfaßte. Zuweilen, jedoch nur selten, heißt es in den Ehestiftungen, der Guthsherr nehme den künf-

---

*) Conf. de Selchow Elem. jur. germ., (Göttingae 1779.) §. 365 p. 284.

tigen Wirth als Guthsmann an und dieser verpflichte sich, alle praestanda nachbargleich pünctlich zu leisten. Fast niemals sind diese Lasten aber specificirt.

Dienstregister findet man bey den ehemaligen Aemtern allerdings, sie sind aber nichts anders als jährl. Rechnungen der Beamten über die geleisteten Dienste, ohne ausdrückliche Anerkenntnisse der Dienstpflichtigen, welche ihre Verbindlichkeit durch die That und durch unweigerliche Verrichtung der Dienste anerkannten.

Giebt es gleich einige anerkannte Dienst-Reglements und vielleicht einen oder den andern Dienst-Aufhebungs-Receß, in welchem die Dienste specificiret und das Dienst-Aufhebungs-Geld nach der Zahl der geleisteten Dienste bestimmt ist;*) so sind dies doch nur seltene Fälle.

Es kann aber auch, wie wir gezeigt zu haben glauben, darauf nichts ankommen, da die zu entscheidende Frage einzig und allein dahin gehet, ob die Dienste eine auf dem Meyer-Guthe haftende Last sind, deren Bejahung aus dem Wesen des Meyer-Verhältnisses, und Landesherrlichen Declarationen fließet.

Jetzt erlauben wir uns nur noch einige Bemerkungen über den Begriff der Gemessenheit der Dienste und über die Frage, nach welchen Grundsätzen die Dienst-Aufhebungs-Gelder beurtheilt werden müssen.

Die Begriffe von gemessenen und ungemessenen Diensten sind bey den deutschen Juristen bekanntlich sehr schwankend, und wenn man in frühern Zeiten darüber klagte,**) daß die Schriftsteller diese Begriffe mehr verwickelt als entwickelt hätten; so hat man, auch in den spätern Zeiten, keine Ursache, eine völlige Bestimmtheit der Begriffe zu rühmen, wenn gleich angesehene Rechtslehrer***) sich um die Sache verdient gemacht haben.

Hier kommt es indeß nicht auf die deutschen Begriffe von Gemessenheit und Ungemessenheit an, sondern auf die positive Definition, welche das Abolitions-Decret enthält.

Nach dem Art. 19. desselben sollen als ungemessene Dienste diejenigen betrachtet werden, in Hinsicht deren nicht eines der drey nachfolgenden Dinge, durch die Verleihungs-Urkunde, oder die in das Dienst-Register eingetragenen Anerkennungen, bestimmt ist, nemlich 1. die Quantität der Arbeiten, 2. die Zahl der Diensttage, und 3. der Umfang des Grundstücks, zu dessen Cultur der Dienst geleistet wird.

Man hat behaupten wollen, jene drey Umstände müßten sämmtlich collectiv

---

*) Dies ist zufälligerweise in substrato der Fall.

**) Beyer Delineat. Jur. Germ., L. 1. Cap. 5. §. 13.

***) Kind Quaest. forens., T. 1. Cap. 78.

bestimmt seyn, wenn der Dienst nicht für ungemessen gehalten werden solle, es genüge also nicht, wenn z. B. die Quantität der Arbeiten festgesetzt sey, aber nicht zugleich die Zahl der Diensttage.

Diese Behauptung läßt sich weder durch die grammatische noch durch die logische Auslegung des Gesetzes rechtfertigen, sie führt vielmehr auf offenbare Absurditäten.

Das Gesetz sagt nicht, der Dienst werde für ungemessen gehalten, wenn die gedachten drey Dinge, oder wenn eins dieser Dinge nicht bestimmt sey, sondern es sagt, wenn nicht eins der drey Dinge festgesetzt wurde. Sobald also nur einer der drey Gegenstände bestimmt ist, wird der Dienst für gemessen gehalten.

Daß diese Erklärung die richtige sey, bestätigt sich theils durch den zweyten Abschnitt des Artikels, theils durch die Natur der Sache.

Wenn die Zahl der Diensttage (sagt das Gesetz) bestimmt ist, aber nicht die Art der Arbeit; so sollen die Dienstpflichtigen sich nicht weigern, an diesen Tagen zu dienen, also soll der Dienst nicht als ungemessen und als abolirt angesehen werden, also genügt die Bestimmung des einen Umstandes, der Tagezahl, um dem Dienste die Qualität der Gemessenheit zu geben. Die entgegengesetzte Meynung führt, wie wir gesagt haben, offenbar zu Absurditäten. Dies wird ein Beyspiel beweisen.

Ein Dienstpflichtiger soll ein Pfund Flachs spinnen. Die Quantität der Arbeit ist bestimmt, aber von der Tagezahl, die er bey der Arbeit zubringen soll oder kann, ist keine Rede, vielweniger kann von der Bestimmung eines Grundstücks, zu dessen Cultur ein solcher Dienst geleistet werden soll, die Rede seyn.

Müßten nun jene drey Umstände vereinigt bestimmt seyn, so wäre der Dienst — ein Pfund Flachs zu spinnen — ein ungemessener Dienst!! —

Jetzt einige Bemerkungen über die Grundsätze, nach welchen Dienst-Aufhebungs-Gelder zu beurtheilen sind.

Die Abolition der Naturaldienste ist, theils durch ihre Gemeinschädlichkeit, theils durch die dabey möglichen Willkürlichkeiten und Bedrückungen, motivirt.

Die Dienste consumiren eine Masse von Menschen- und Thier-Kräften, welche mit der Masse der dadurch erreichten Production in keinem Verhältnisse steht.

Der Dienstpflichtige bearbeitet den Acker des Dienstherrn nachläßig und schlecht, und gleichwohl braucht er dazu Zeit und Kräfte, die der Cultur seines eigenen Guthes entzogen werden.

Unter dem Pfluge des Dienst-Bauern verwildert der Acker des Herrn, und der eigene bleibt entweder unbearbeitet, oder wird wenigstens nur schlecht cultivirt.

Der Dienstherr kann, in den meisten Fällen, mit der Hälfte des Spanns, welches im Dienste seinen Acker bauet, sich mehr Nutzen schaffen, als ihm der Dienst gewährt.

Der Dienst ist also offenbar beyden Theilen nachtheilig, und dem gemeinen Wesen schädlich, und dies ist ohne Zweifel das Haupt-Motiv der Strenge, mit welcher die Abolition selbst gegen Realfrohnen, sobald sie ungemessen sind, wo sodann die Schädlichkeit derselben, durch willkürliche Bedrückung noch vermehrt wird, ausgesprochen ist.

Aber diese Beweggründe finden bey Dienst-Geldern nicht Statt; bey ihnen tritt weder jene Gemeinschädlichkeit der Naturaldienste, noch diese Willkürlichkeit der Dienstherren ein.

Man kann also das, was von gehäßigen Diensten verordnet ist, auf Geldprästationen, denen jener Character der Gehäßigkeit fehlt, *) nicht anwenden.

Dienstgeld ist kein Natural-Dienst, der an persönliche Abhängigkeit erinnert, der dem gemeinen Wesen schädlich ist, der zu willkürlichen Bedrückungen Anlaß geben kann.

Die Grundsätze, welche von Abolition der Dienste gelten, können auf Dienstgeld keine Anwendung finden, wenn man sich nicht eine ausdehnende Erklärung des Gesetzes erlauben will, welche aber eben so sehr der Natur der Sache, als dem Geiste des Gesetzes widerspricht.

Der Natur der Sache nach kann ein Gesetz, welches erworbene Rechte als Opfer für den Staat fordert, unmöglich über seinen Buchstaben ausgedehnt werden. Nach den Regeln des ewigen und unveränderlichen Rechts kann keine Gesetzgebung erworbene Rechte entziehen. Giebt es Fälle, welche Ausnahmen von diesen Regeln, zum Besten des Ganzen, fordern, so darf die Regel doch nicht durch die Ausnahmen vernichtet werden; sie muß ewig fest stehen, und ihr müssen sich die Ausnahmen stets unterordnen.

Vernichtet ein Gesetz also erworbene Rechte, so hat es dies nur aus Nothwendigkeit, und damit ich mich so ausdrücke, ungern gethan, weil es dies nicht anders als aus Nothwendigkeit und ungerne thun durfte; ohne jene Grundfesten zu erschüttern, auf welchen alles Recht zuletzt beruhet.

Jede Abolition erworbener Rechte muß daher streng und nicht ausdehnend erklärt

---

*) Die Gehässigkeit der Natural-Dienste entspringt theils aus der persönlichen Beschränkung, welche sie immer mit sich führen, und welche der menschlichen Natur nicht zusagt, theils aus der offenbaren Schädlichkeit derselben für die Gesellschaft.

Begreiflich trift diese Gehässigkeit die Geldprästationen nicht, und der Gesetzgeber, der bey den Corvées so strenge gegen den Dienstherrn ist, disponirt in einem ganz entgegengesetzten Geiste über Geld und andere Naturalprästationen, die er, welchen Namen sie auch führen mögen, conservirt, und zu deren Erhaltung er eine gesetzliche Präsumtion der Real-Qualität etablirt hat. (Art. 31.)

werden. Ja! selbst die Abolition eines Misbrauchs, besonders wenn er mit Rechten verwebt ist, läßt keine ausdehende Erklärung, auf ähnliche Fälle, zu. *)

Durch Anwendung der die Dienste abolirenden Bestimmungen, auf Dienstgeld, würde man sich aber eine solche Auslegung erlauben.

Jede Abolition eines Misbrauchs oder einer Gerechtsame kann überdies nur den Gegenstand selbst treffen, den sie bezielt. Sind nun die Dienste in Geld verwandelt, so existirt das Object der Abolition nicht mehr. Dasjenige, was an deren Stelle getreten ist, das Dienstgeld, kann von der Abolition nicht ergriffen werden, weil blos Dienste, aber nicht die Dienstgelder vernichtet sind.

Man erwiedert freylich hierauf, die Dienstgelder wären ein Surrogat der Naturaldienste, und es müsse, nach der Regel, surrogatum sapit naturam ejus, cui surrogatum est, von diesen alles gelten, was von jenen gelte, und Dienstgeld sey solchemnach, nach den nemlichen Grundsätzen zu beurtheilen, wie Dienste.

Derjenige, der also Dienstgeld fordere, müsse, nach Art. 17, durch titres primitifs en bonne forme, oder nach Art. 25 durch Anerkennungen, den Beweis des Ursprungs aus Verleihung von Grundstücken und der Gemessenheit führen.

Allein abgesehen davon, daß Art. 17 auf Meyerdienste nicht angewendet werden kann, daß der Guthsherr als wirklicher Eigenthümer des Meyerguths, welches er nur zur Benutzung hergegeben hat, wegen aller auf demselben haftenden Lasten, zu entschädigen ist; abgesehen davon, sage ich, ist die Behauptung, daß Dienstgeld ein Surrogat der Dienste sey, gänzlich ungegründet. Durch die Stipulation des Dienstgeldes wurde die Dienstpflicht abgekauft.

Dienstgeld ist also vielmehr der Kaufpreis der vorhin geleisteten Dienste, und die Regel pretium *non* succedit in locum rei, muß in allen Fällen gelten, in welchen (wie z. B. bey den universitatibus rerum) keine gesetzliche Ausnahme nachgewiesen werden kann. **)

Daher haben Dienstgelder eben so wenig die rechtliche Natur der Dienste, wie etwa Hauskaufgelder als unbewegliches Gut betrachtet werden können. ***)

---

*) Die Regel: principum Concessionis sunt largissimae interpretationis, ist nur von dem Falle der Gnadenbezeugungen zu verstehen, und kann nicht angewendet werden, wenn Privatrechte, zum Besten des Ganzen, geopfert werden sollen.

**) Icti Tubeng. Vol. 1. Conf. 55. No. 18.

***) Jus in ipso fundo competens, hoc alienato non afficit pretium inde redactum. Wernher T. 3. p. 1. Abs. 21.

Anmerk. Man vergleiche die in Oesterleys Magazine Bd. 3. St. 2. und Bd. 3. St. 4. befind-

Ist aber durch Aufhebung der Naturaldienste das rechtliche Verhältniß gänzlich verändert, und haben die eingeführten Dienstgelder ganz und gar nicht die Natur der Naturaldienste; so fallen diese offenbar in die Cathegorie der baaren Geldgefälle, welche der Artikel 30 des K. K. Decrets ausdrücklich conservirt. Diese Gesetzstelle hat, in den allgemeinsten Ausdrücken, die Lehns- und Zinsgefälle blos für loskäuflich erklärt, unter welcher Benennung sie auch vorkommen, mithin auch alsdann, wenn sie Dienstgelder heißen, denn diese sind von der generellen Bestimmung des Gesetzes nicht ausgenommen.

Die diesseitige Behauptung wird — schon in der Natur der Sache hinlänglich begründet — durch Analogien, aus dem Abolitions-Decrete selbst, noch mehr unterstützt.

Der Art. 27 verordnet, daß diejenigen, welche von Privaten — im Gegensatze des Staats — abolirte Rechte erworben haben, weder die Rückgabe des Erwerbungspreises, noch Schadensersatz zu verlangen, befugt seyn sollen.

Der Gesetzgeber läßt also das Surrogat, oder den Erwerbungspreis, nicht an die Stelle der Sache treten, sonst müßte die Abolition diesen Preis treffen, sonst müßte sie auf den ehemaligen Innhaber des abolirten Rechts zurückwirken. Selbst alsdann also, wenn Dienstgelder nur Surrogat der Dienste wären, würde man eine diese treffende Abolition nicht auf jene ausdehnen können.

Ein zweyter analogischer Grund liegt in dem Art. 16 des fraglichen Gesetzes.

In diesem Artikel sind die Zwangsrechte vernichtet, und zwar nicht allein die Zwangsrechte selbst, sondern auch — les redevances payées à titres d'abonnement — ihre Surrogate.

Ein solcher Beysatz findet sich in den folgenden Artikeln, die von Diensten handeln, durchaus nicht; hier sind nicht die Dienste und die dafür bezahlt werdenden abonnements aufgehoben, sondern die Abolition ist auf die Dienste selbst beschränkt.

Hätte der Gesetzgeber diese Abolition über die Naturaldienste hinaus auf die Dienstgelder ausdehnen wollen, so würde er diese Absicht eben so bestimmt ausgesprochen haben,

---

lichen Aufsätze über die Wirkungen der aufgehobenen ungemessenen Dienstpflicht, auf ein, statt der ungemessenen Dienste gezahltes Dienstgeld.

Die Verfasser dieser Aufsätze sind der Meinung, daß das, für ungemessene Dienste, bey deren Abschaffung auf ewige Zeiten, bestimmte Dienstgeld durch die Aufhebung der ungemessenen Dienste, ohne allen Zweifel, nicht abolirt sey. Dies ist nun in dem vorliegenden Rechtsstreite gerade der Fall.

Aber ich glaube, daß selbst das Dienstgeld, welches nur auf gewisse Jahre bestimmt ist, in Rücksicht der Abolition nicht nach der Natur der Natural-Dienste zu beurtheilen und als Surrogat derselben, in den festgesetzten Fällen, mit ihnen abolirt sey. Die Gründe für diese Meinung, die zum Theil oben angedeutet sind, werden bey einer andern Gelegenheit ausgeführt werden.

D

wie er es, in Rücksicht der Zwangsrechte, in dem unmittelbar vorhergehenden Artikel, gethan hat, und er würde in diesem Artikel nicht zugleich die Surrogate der Zwangsrechte ausdrücklich ausgehoben haben, wenn, nach seiner Ansicht, sich diese Aufhebung von selbst verstanden hätte, wenn er der Meinung gewesen wäre, daß das Surrogat von selbst mit demjenigen, dessen Stelle es vertritt, über den Haufen falle.

Man sieht, daß das Gesetz, von seinen Auslegern, mit Recht eine strenge Interpretation erwartete, und durchaus nicht auf eine Ausdehnung rechnete, die bey Gegenständen, wie der vorliegende, zu den gefährlichsten Folgen, zu der nachtheiligsten in jura quaesita eingreifenden Willkühr führen würde, und auf welche ratio legis überall nicht paßte, da diese nur gemeinschädliche, gehässigte Dienste, nicht aber bloße Geldgefälle behielte, und da bey Dienstgeldern die Willkühr nicht mehr existirt, welche proscribirt werden soll.

Im Lauenburgischen, so wie überhaupt in den ehemaligen Hannöverschen Provinzen, hatte man schon lange die Nachtheile des Natural-Frohndienstes eingesehen, und war bemühet, dieses gemeinschädliche Institut, durch hauptsächlich auf das Wohl der Unterthanen berechnete Reformen, abzustellen. In den Domainen wurde, schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit Aufhebung der Dienste, gegen sehr billiges Dienstgeld, der Anfang gemacht, und die Privat-Guthsherren beeiferten sich, diesem Beyspiele nachzuahmen, so daß es beym Eintritte der neuen Verfassung im ehemaligen Herzogthume Lauenburg nur noch ein einziges Patrimonial-Gericht gab, in welchem der Naturaldienst nicht abgestellt war, weil die Dienstpflichtigen selbst es nicht gewollt hatten.

Man benutzte hauptsächlich die Gelegenheit der Verkoppelungen zur Abschaffung der Dienste, weil durch diese der Haushalt der Meyer eine neue Gestalt annahm, und ihre ganze Wirthschaft concentrirt wurde. Die Wohlthätigkeit dieser Operation in ökonomischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht, ist zu sehr, selbst von den neuen Behörden, erkannt, als daß sie eines, ohnehin hieher nicht gehörigen Beweises bedürfte.

In rechtlicher Hinsicht beruhete die Verkoppelung, so viel das ehemalige Lauenburg betrift, hauptsächlich auf den, in der Landesherrlichen Resolution von 1718 anerkannten, Rechten der Guthsherren, als unbeschränkte, absolute Eigenthümer des Grund und Bodens, ihre Guthsleute zu versetzen. In Gemäßheit dieser Befugniß wurden die Feldmarken, zu besserer landwirthschaftlicher Benutzung, unter Autorität der, in Gemäßheit des Landesherrlichen Rescripts von 1727, angeordneten Commissarien vertheilt, und die Meyerhöfe, sowohl in Rücksicht ihres Gehalts, als in Rücksicht der davon künftig zu leistenden Gefälle und Lasten egalisirt. Es entstand dadurch in sofern ein ganz neues Verhältniß, als jeder Meyer andere Besitzungen bekam, und andere Lasten übernahm, als die bisherigen. Wenn es also darauf ankommen könnte, Primitif-Urkunden vorzuzeigen, welches durchaus in Gemäßheit der Art. 31. 40. nicht der Fall ist, so würden die Verkoppelungs-

Recesse, und die Protocolle, welche dabey über die Behandlung der Gefälle gehalten wurden, als solche Primitif-Urkunden gelten müssen; denn, wie schon bemerkt ist, der Meyer wurde versetzt, ihm wurden andere, in den meisten Fällen, vermehrte Besitzungen beygelegt,*) und er verpflichtete sich dagegen zu neuen, nach den Verhältnissen seiner neuen Grundstücke regulirten, Lasten, welche man nach Verschiedenheit der Classen der Höfe ausglich, so daß der Vollhufner, Halbhufner ꝛc. in ihrem Bestande und Lasten gleich wurden.

Die Vertheilung der Grundstücke, bey den Verkoppelungen, ist daher in der That nichts anders, als eine neue Verleihung zu Meyerrecht,**) und die darüber verfaßten Recesse und Protocolle sind nichts anders als Primitif-Titel.

Man hat, um der Weigerung der guthsherrlichen Gefälle, und insonderheit der Dienstgelder, den Anstrich der Rechtmäßigkeit zu geben, zu den sonderbarsten Behauptungen seine Zuflucht genommen. Man hat gesagt, die Stiftung der Dienstgelder bey der Verkoppelung sey eine unbefugte Anmaßung, da die Verkoppelung selbst die Befreyung von Diensten nach sich ziehe, welche für die Wirthschaft des verkoppelten Bauerguths unerläßlich nothwendig sey.

Diese und ähnliche jenseitige Behauptungen stehen ohne alle Begründung da, und Niemand, der einige Kenntniß des Verkoppelungswesens hat, kann darauf den mindesten Werth legen.

Zwar benutzte man gewöhnlich die Gelegenheit, bey der Verkoppelung eines Dorfs auch die Dienste aufzuheben; aber beydes, nemlich Verkoppelung und Dienst-Aufhebung, stand durchaus in keinem nothwendigen Zusammenhange, und es wurde daher oft, der Verkoppelung ungeachtet, der Naturaldienst beybehalten, den man sodann erst später abstellte.***)

Doch stellen wir diese und ähnliche Behauptungen zu unpartheyischer Prüfung, und kehren wir zur Hauptsache zurück, bey welcher wir uns nur noch auf eine kurze Wiederholung der wichtigsten allgemeinen Momente zu beschränken haben.

Von den Hauptresultaten der obigen Darstellung scheinen nemlich folgende Sätze einen Rückblick zu verdienen:

---

*) Sowohl in den Privat-Güthern, als auptsächlich in den Domainen wurden von der Guthsherrschaft häufig bedeutende Aufopferungen an Forstgrunde gemacht, um die Vergrößerung und Ausgleichung der Bauernhöfe zu bewirken.

**) Die Partheyen nehmen darin immer die Qualität der Guthsherrschaft und der Guthsleute, (Meyer.)

***) Beyspiele davon geben die Dörfer Coberg und Breitenfelde, bey welchen nach der Verkoppelung der Dienst abgestellt und besondere Recesse darüber geschlossen worden.

1) Die Bauern im ehemaligen Herzogthum Lauenburg waren persönlich freye, keiner Leibeigenschaft unterworfene Meyer, an deren Höfen den Guthsherren das Eigenthum, ihnen selbst aber der meyerrechtliche Nießbrauch zustand.
2) Bey Streitigkeiten über die Abolition oder Loskäuflichkeit der Gefälle, kommen diejenigen Grundsätze zur Anwendung, welche das K. K. Decret vom 9. December 1811, in seinem dritten Titel, welcher von den Colonaten handelt, enthält.
3) Die Dienste dieser Bauern gehören zu den Lasten des Colonats, welche nicht abolirt, sondern nur, gegen die dafür auszumittelnde Entschädigung, loskäuflich geworden sind.
4) Bey diesen Diensten bedarf es keines, nach den Vorschriften des Art. 17 und 25 eingerichteten Beweises durch Urkunden, vielmehr muß, da der Dienst ein essentielles Merkmahl des Meyer-Verhältnisses ist, und da nach den ältern Landes-Gesetzen nicht von der Person, sondern von den Hufen gedient wurde, die Präsumtion für den Guthsherrn gelten, daß der Dienst zu den Colonats-Lasten gehöre.
5) Wenn es in einzelnen Fällen dennoch eines Beweises bedürfte, daß der Dienst auf dem Colonate haftete, so würde dessen Führung nicht auf Urkunden zu beschränken seyn, sondern er würde durch alle sonst zulässige Beweismittel geführt werden dürfen.
6) Die Dienstgelder sind nicht nach den von Natural-Diensten geltenden Grundsätzen, sondern als baare nützliche Lehns- und Zins-Gefälle zu beurtheilen, welche der Art. 30 des K. K. Decrets conservirt, und zu deren Gunsten der Art. 31, wenn sie nur von dem Besitzer eines Grundstücks gefordert werden, eine Legal-Präsumtion etablirt hat.
7) Dieser Präsumtion bedarf es nicht einmal in den Fällen, wenn, wie bey den Verkoppelungen, Grundstücke und Gefälle verändert und ausgeglichen sind, und dadurch der Beweis selbst schon geführt wird, daß die Gefälle für den Genuß der Grundstücke bezahlt werden.
8) Dieser Beweis resultirt aus den Verkoppelungs-Recessen und Behandlungs-Protocollen, die als Primitif-Urkunden *) gelten, welche eines Theils zur Begründung der Klage gar nicht erforderlich wären,**) andern Theils aber,

---

*) Daß diese Documente, als authentische Urkunden, die provisorische Vollstreckbarkeit der Urtheile begründen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Art. 135 des C. de P. civ.

**) Um nützliche Lehns- und Zinsgefälle von dem Besitzer eines Grundstücks, als solchem, einklagen zu dürfen, braucht man den Ursprung der Gefälle nicht durch Urkunden nachzuweisen; denn

wenn sie einmal producirt werden, eine reine Verurtheilung, ohne vorgängigen Vorbehalt des Gegenbeweises rechtfertigen. *)

Diese allgemeinen Grundsätze vorausgesetzt, wird die Beurtheilung unsers Falles sehr leicht. Hier liegt nemlich ein, vor einer Commission des ehemaligen Lauenburgischen Hofgerichts am 12. July 1808 geschlossener, von dieser Behörde am 4. October ejusd. anni bestätigter Vergleich zum Grunde, wodurch der Herr Kläger dem Beklagten eine Halbhufener-Stelle zu Erbenzins verliehen hat, und wodurch die von dem letztern zu übernehmenden Erbenzins-Gefälle stipulirt sind. Unter diesen Gefällen sind auf ewige Zeit bestimmte Dienstgelder, welche den Gegenstand des vorliegenden Streits ausmachen. Die Richter erster Instanz haben in diesen Dienstgeldern, vollkommen richtig, nichts anders als wahre Erbenzins-Gefälle finden können, die sie für conservirt halten, und zu deren Bezahlung sie den Beklagten verurtheilen mußten. **) An dem Beklagten wird es seyn, diese Ansichten in der Appellations-Instanz zu bestreiten. Seine Einwendungen, die man aus andern ähnlichen Sachen kennt, sind im Allgemeinen in diesen Blättern geprüft. Man behält die specielle Darstellung der Sache der mündlichen Verhandlung vor und kann, die Würdigung der jenseitigen Behauptungen dem höhern Richter anheim stellend, der Bestätigung des Urtheils erster Instanz ruhig entgegensehen.

---

wenn man auch gar keine Urkunden hat, so kann man, (Art. 40,) die Pflichtigen zum Anerkenntniß vor den Friedensrichter laden lassen. Also der Mangel der Urkunden zieht keineswegs die Abolition nach sich, und der Art. 40 würde ja offenbar eine vergebliche Bestimmung enthalten, indem er das Verfahren vorschreibt, welches man zur Conservation des Ranges der Gefälle, worüber die titres fehlen, beobachten soll, wenn die Absicht des Gesetzes dahin ginge, gar kein Klagerecht ohne Urkunden zu gestatten.

---

*) Wenn die Klage blos auf der, in dem Art. 31 etablirten gesetzlichen Präsumtion beruhet, dann muß freilich, vor der Verurtheilung des Beklagten, erst auf den gesetzlich vorbehaltenen Gegenbeweis interloquirt werden. Anders ist es aber, wenn der Kläger, ohne auf eine Präsumtion recurriren zu müssen, den Beweis selbst bringt. In diesem Falle beruhet das Urtheil nicht auf der, einen Gegenbeweis zulassenden, Präsumtion, sondern auf einem, schon durch Documente geführten Beweise.

**) Hätten sie dies nicht gethan, so würden sie ein Erbenzins-Guth ohne Erbenzinsgefälle, mithin ein Unding statuirt haben.

Anhang.

I.

Auszug aus der landesherrlichen Resolution an den Lauenburgischen Land-Marschall vom $\frac{27. \text{ Jun.}}{8. \text{ July}}$ 1718.

— — Was nun obspecificirten ersten Punkt betrift; so hat es billig bey dem 8ten Artikel des von Uns confirmirten dortigen Landes-Recessus vom 15. Sept. 1702 darin sein Verbleiben, daß die gänzliche Privir- und Verjagung der Guthsleute von ihren Höfen, aus keiner andern Ursache geschehen könne, als wenn die Guthsleute ein böses liederliches Leben führen, u. s. w. (wörtlich wie der Landes-Receß.)

Dieweil aber eine Umtauschung der Aecker und Wiesen, die der Guthsmann im Nießbrauche hat, oder auch dessen Translocation und anderweite Anweisung, zum Behuf der Schließ- und Zusammenziehung der Guthsherrlichen Aecker und Wiesen, für keine solche Entsetzung oder Privirung, wovon jetzt angezogener achter Articul des Landes-Recessus disponiret, kann gehalten werden, der Guthsherr im Lauenburgischen auch absoluter unstreitiger Eigenthümer der seinen Guthsleuten eingeräumten Höfe und der dabey sich findenden Stücke und Pertinentien ist; so stehet dem Guthsherrn billig frey, in Zusammenziehung und Verkoppelung seiner Länderey und Wiesen, seiner Convenienz nach, als ein guter Haushälter zu pflegen. — — —

Wenn nur

1) durch eine solche Permutation die Hufenzahl nicht verrücket wird, die in den nach dem Landes-Receß de anno 1702 formirten Landes-Catastro einem jedem Guthe zugeschrieben worden, und wenn
2) dem Inhaber oder denen Inhabern die Stücke, welche permutirt werden sollen, an statt deren an einem andern bequemen Orte, ein Aequivalent an Acker und Wiesen, von gleichem Werthe und gleicher Einträglichkeit angewiesen wird, u. s. w.

II.

Auszug aus der Resolution an den Lauenburgischen Land-Marschall vom $\frac{17.}{28.}$ März 1719.

— — Was obangezogenen zweyten Punkt, nemlich die von jeder oberwähntermaßen regulirten Hufe zu leistenden Frohndienste anlangt; so würde gar zu viel und hart seyn, und der Bauer nicht dabey bestehen, noch seines Ackers und Haushalts gebührlich pflegen können, wenn man selbige wöchentlich auf 3 Spann- und 3 oder 2 Handdienste anschlagen wollte, und seyn wir der Meynung, ein Guthsherr habe große Ursache sich zu befriedigen, wenn er von jeder Bauernhufe ordinarie wöchentlich drey Spann- und einen Handdienst (die Erndte ausgenommen, als in welcher es bey denen, wie ihr berichtet, hergebrachten gedoppelten Diensten zu lassen) genießet, dergestalt, daß über solchen ordinairen Wochendienst, der Bauer mit keinen Extra-Diensten, Fuhren und Reisen beschweret, sondern dieselbe, wenn der Guthsherr deren benöthigt ist, dem Bauer von seinem ordinairen Wochendienste abgerechnet werden u. s. w.

III.

Auszug aus dem Postscript von demselben Tage.

— — Weil aber die Unterthanen im Lauenburgischen nicht, wie im Mecklenburgischen, Holstein und Pommern, leibeigen, sondern freye Leute seyn, folglich ihnen, ceteris paribus, nicht verwehrt werden kann, ihr domicilium aus einer Jurisdiction in eine andere zu versetzen, so wird wohl eigentlich die Frage davon seyn, was in dergleichen casibus statuirt werden könne und solle, und auf was Weise die Freyheit eines coloni, einen Hof zu quittiren und aufzusagen, restringirt werden könne, welches denn größtentheils darauf ankommen wird, daß der colonus eine gewisse Zeit vorher aufsage u. s. w.

IV.

Auszug aus einem Reſcripte an die Regierung zu Ratzeburg vom $\frac{27. \text{ May}}{7. \text{ Juny}}$ 1720.

— — 4) Wie die übrigen Bauern praestanda für den Guthsherrn, außer deren Dienſten, an Pachtgelde und Korn, Hühnern und dergl. auf einen gleichen Fuß reguliret, und wie viel deſſen von jeder Hufe durchgehends gegeben werden ſollen, daß iſt gleichfalls vorzuſchlagen.

5) Die Regulirung des Dienſtgeldes, anſtatt des Dienſtes in natura, wird auf die Handlung ankommen, und es dabey zu laſſen ſeyn, wie ein jeder Guthsherr deswegen mit ſeinem Guthsmanne wird einig werden können.